

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück zum Vollzug des Aufenthalts- und Asylgesetzes, zur Fahrerlaubnis-Verordnung.

Großteil der Regelungen stammt aus Landes-Verordnung

Der überwiegende Teil der Regelungen wurde ursprünglich aufgrund fachlicher Weisungen des Landes mittels Allgemeinverfügungen für das Gebiet des Landkreises Osnabrück geregelt. Zwischenzeitlich wurde der überwiegende Teil der Regelungen durch die Verordnung des Landes abgelöst und dort verankert. Die in der Verordnung des Landes geregelten Sachverhalte können durch den Landkreis Osnabrück nicht direkt beeinflusst werden. In Zweifelsfällen wurden und werden vom Landkreis Osnabrück Fragen zur Klärung an das Land gerichtet. Dazu stehen teilweise Rückmeldungen aus, worauf in der Tabelle hingewiesen wird oder die zu einem späteren Zeitpunkt nach Abklärung in der Tabelle aufgenommen werden. Es wird daher um Verständnis gebeten, wenn Fragen nicht sofort beantwortet werden können.

Einige der Anwendungshinweise beruhen auf [Informationen des Landes](#). Der Landkreis Osnabrück erarbeitet derzeit aus den darüber hinaus eingehenden Informationen des Landes sowie den Einzelsachverhalten der Anfragen beim Bürgertelefon eigene Anwendungshinweise.

Anwendungshilfe zur Orientierung

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück ist in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt.

Alle Hinweise, die sich auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **06.05.2020**. Die Regelung zum Verbot von Großveranstaltungen gilt bis einschließlich **31.08.2020**.

Die Regelungen aus Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 24. April 2020 **treten am 27.04.2020 in Kraft** und gelten zunächst bis zum Ablauf des **06.05.2020**. Die Regelungen aus Artikel 2 der genannten Änderungsverordnung **treten am 04.05.2020** in Kraft und gelten zunächst bis zum Ablauf des **06.05.2020**.

Die Regelungen, die sich auf die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 18. März 2020 beziehen, gelten entsprechend der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 17. April 2020 zunächst bis zum Ablauf des **18.05.2020**.

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das [Land Niedersachsen](#).

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. **Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.**

Gegebenenfalls ist es notwendig, nach dem Öffnen des Dokumentes die Seite „neu zu laden“ bzw. die Taste F5 zu drücken. Eventuell muss der Cache-Speicher geleert werden.

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt. Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern:

- Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)
0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr und Sa. bis So. von 9 bis 13 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de
- Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen
0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de
- Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)
0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)	5
1. Speisewirtschaft, Verpflegung	6
2. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten; auch Schankwirtschaften.....	10
3. Dienstleistungen und Handwerksleistungen	21
4. Fach- und Einzelhandel, darunter auch Grundversorgung.....	40
5. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen.....	59
6. Glaubenseinrichtungen	65
7. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen	66
8. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens	68
9. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen); niedrigschwellige Angebote	73
10. (Weitere) Externe Unterkünfte und Übernachtung	78
11. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen	80
12. Sonstiges.....	84
13. Verhaltensweisen.....	93

Weitere Erläuterungen:	105
a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog	105
b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 20.04.2020; zu finden auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück)	105
c) Voraussetzungen des § 2 Landes-VO	106
d) Regelungen des § 5 Landes-VO	107
e) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO	109
f) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1a Landes-VO	110
g) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1a Landes-VO	110
h) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen nach § 2a Abs. 1 Landes-VO	111
i) Regelungen zur Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen für Krankenhäuser, Privatkrankenanstellen sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	111
j) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) nach § 2a Abs. 2 Landes-VO	112
k) Regelung zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG nach § 2a Abs. 3 Landes-VO	113
l) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG in ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und in besondere Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, nach § 2b Abs. 1 Landes-VO	113
m) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot für ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen nach § 2b Abs. 2 Landes-VO	114
n) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10a Landes-VO	115
o) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020	116
p) Verkaufsstellen, Einkaufscenter und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7 Landes-VO	117

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Verlinkungen und Abkürzungen für Zitate)

Landes-VO	<u>Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. 10/2020, S. 74 bis 78)</u>
Änderungs-Landes-VO	<u>Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 24. April 2020 (Nds. GVBl. 11/2020, S. 84 bis 85)</u> <u>Hinweis:</u> Mit der Änderungs-Landes-VO wurden neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen neue Regelungen zur Maskenpflicht, zum Präsenzunterricht an Schulen und zum Betrieb von Frisörsalons getroffen.
Nds. VO zur Bekämpfung von Corona	<u>Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 18. März 2020 (Nds. GVBl. 4/2020, S. 37)</u>
Nds. Änderungs-VO	<u>Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. 10/2020, S. 79)</u>
12. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<u>12. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) und des Asylgesetzes (AsylG) vom 23.03.2020</u>
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<u>19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie</u>

1. Speisewirtschaft, Verpflegung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.1	Restaurant	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; auch Hotelrestaurant	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf (hier auch Zimmerservice im Hotelrestaurant) → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.2	Gaststätte	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.3	Imbiss	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; d.h. beispielsweise auf Parkplätzen, in Supermarktläden oder in	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Tankstellen; z.B. Döner-Laden; auch Straßenverkauf von Lebensmitteln wie z.B. Eis in der Waffel, Waffeln, Crêpes, Schmalzkuchen etc. zum sofortigen Verzehr		Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.4	Café	Auch Cafe	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.5	Mensa	Sonderregelung siehe Nr. 1.7 Betriebskantine	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.6	Kantine	Sonderregelung siehe Nr. 1.7 Betriebskantine	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.7	Betriebskantine	Nicht öffentliche Betriebskantine ausschließlich zur Versorgung der Beschäftigten / des Personals; auch Personalkantine	§ 6 Abs. 5 Landes-VO	Darf betrieben werden. Voraussetzungen: - Vorkehrungen zur Hygiene treffen - Zutritt steuern - Warteschlangen vermeiden - Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern
1.8	Gastronomischer Lieferdienst	Auch „Essen auf Rädern“	§ 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden.
1.9	Eiscafé	Eisdiele, Eisverkaufsstand, Eiscafé	§ 6 Abs. 1 Landes-VO	Ein Außerhausverkauf von Eis ist insgesamt, d.h. nicht nur aus Eiscafés heraus, sondern auch von sonstigen Eisständen heraus zulässig. Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt. <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Bei der Anwendung der Verordnung darf insofern pragmatisch vorgegangen werden, als durch erstes rasches Lecken an einer Eiskugel während des zügigen Sichentfernens von der Eisdiele ein Heruntertropfen des Eises auf Kleidung oder Fußboden verhindert werden darf. Für den Verzehr des Resteises gilt jedoch der Abstand von 50 Metern.

2. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten; auch Schankwirtschaften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.1	Bar	Auch Shisha-Bar, auch Bars ohne Tanzangebot	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen bzw. als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.2	Club		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.3	Diskotheek		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.4	Kneipe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.5	Kulturzentrum		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.6	Bürgerhaus		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.7	Vergnügungsstätte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.8	Spielhalle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.9	Spielbank		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.10	Theater		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.11	Oper		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.12	Konzerthäuser		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.13	Kleinkunstabühne		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.14	Museum		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.15	Kino	Lichtspielhaus	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.16	Bibliothek	private Bibliothek, öffentliche Bibliothek	§ 2 Landes-VO	Seit der neuen Landes-VO vom 17.04.2020 sind Bibliotheken von der Schließung ausgenommen und dürfen damit unter der Voraussetzung des § 2 Landes-VO für den Publikumsverkehr und Besuche öffnen.
2.17	Planetarium		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.18	Sternwarte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.19	Messe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.20	Ausstellung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.21	Zoo	auch zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.22	Freizeitpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.23	Tierpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.24	Seilbahn		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.25	Kletterpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.26	Minigolf	Minigolfanlage	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.27	Escape-Room		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.28	Spezialmarkt	Alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.29	Wettannahmestelle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.30	Casino		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.31	Freizeitaktivitäten-Angebot		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.32	Prostitutionsstätte	Auch mobile Prostitutionsstätte	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.33	Bordell		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.34	Prostitutionsvermittlung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.35	Prostitutionsveranstaltungen		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.36	Sauna		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.37	Dampfbad	Saunen und „ähnliche Einrichtungen“	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.38	Schwimmbad	Auch Freibad	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen <u>Hinweis:</u> Saisonstart und Saisondauer von Freibädern obliegt regulär der Entscheidung des jeweiligen Betreibers. Der übliche Zeitraum für die Öffnung der Freibäder beginnt Anfang Mai. In diesem Jahr ist eine so zeitige Öffnung durch die Landesverordnung ausgeschlossen. Wie jede von Einschränkungen betroffene Einrichtung müssen sich auch die Freibäder darauf einstellen, dass die Entscheidungen über die Regelungen in den weiter zu erwartenden Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen kurzfristig fallen werden.
2.39	Spaßbad		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.40	Sportbetrieb	auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (dies gilt sowohl für Sportanlagen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		im Freien als auch in geschlossenen Räumen, z. B. Fußball- und Tennishallen, Golf- und Reitanlagen, Schießstände usw.)		
2.41	Sportstudio		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.42	Fitnessstudio		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.43	Spielplatz	Indoor-Spielplatz, Jumphalle, Outdoor-Spielplatz	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.44	Vereine / Vereinseinrichtungen	Sportverein, Reitverein, Spielvereinigung, Sportclub	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten
2.45	Sporteinrichtung	Auch Trimm-Dich-Pfade	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten
2.46	Freizeiteinrichtung		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten
2.47	Literaturhaus		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.48	Jahrmärkte		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 6 Landes-VO	Als öffentliche Veranstaltung verboten (diese Regelung gilt zunächst bis zum 06.05.2020); Darüber hinaus sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit <u>1.000 oder mehr</u> Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen) verboten; auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.49	Volksfeste	Auch Schützenfest, Zeltparty	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 6 Landes-VO	Als öffentliche Veranstaltung verboten (diese Regelung gilt zunächst bis zum 06.05.2020); Darüber hinaus sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit <u>1.000 oder mehr</u> Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen) verboten; auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
2.50	Zusammenkünfte und Ansammlungen im Freien von mehr als zwei Personen			Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum siehe Ziffer 13.22 und Ziffer 13.23 Politische Demonstrationen (Versammlung) siehe Ziffer 13.33
2.51	Private Veranstaltungen (in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück)	Private Feiern	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020: Direkte Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, sollen weiterhin auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden, um eine Infektion mit dem Coronavirus zu verhindern. Auch in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück soll der Kreis der sich dort treffenden Menschen möglichst klein und möglichst gleichbleibend sein. Es gilt wie bisher die Aufforderung, generell auf private Reisen und Besuche - auch von

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Verwandten - zu verzichten.
2.52	Öffentliche Veranstaltungen (Grundsatz)	Sonderregelung und längere Dauer des Verbotes siehe Nr. 2.53 Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen) Ausnahmen für Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum siehe Ziffer 2.50 , Ziffer 13.22 und Ziffer 13.23	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Sind grundsätzlich verboten. Als öffentliche Veranstaltung sind Sitzungen • kommunaler Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie • des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen sowie deren Besuch vom Verbot ausgenommen.
2.53	Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen)		§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
2.54	Flugschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
2.55	Hundeschule (Einzeltraining)		Nach § 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m
2.56	Hundeschule (Gruppentraining)		Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Landes-VO auszulegen;	Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind <u>auf höchstens zwei Personen</u> beschränkt (Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Metern). Insofern dürfte

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	eine Gruppe mit mehr als zwei Personen sich nicht zum Zwecke des Hundetrainings treffen. Zudem sind Zusammenkünfte in Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich verboten.
2.57	Kochschule, Grillschule		Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO auszulegen	Als Angebot von Freizeitaktivitäten für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.58	Tanzschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als Vereins-, Sport- oder Freizeiteinrichtung
2.59	Reiterhof	auch Reitanlage	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5, § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; § 3 Nr. 17 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung (Freizeiteinrichtung und Sporteinrichtung) für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen; ebenfalls Verbot von Zusammenkünften in Freizeiteinrichtungen <u>Ausnahme:</u> Besuch von Pferden zur Versorgung, Betreuung oder Ausführung nach § 3 Nr. 17 Landes-VO erlaubt
2.60	Golfanlage		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Als Sportanlage für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.61	Anglerteiche (gewerblich)	Auch Angelteiche; auch Sportfischteiche und Sportfischseen	Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 Landes-VO auszulegen	Als Angebot von Freizeitaktivitäten / Sportanlage für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.62	Urlaub / Ausflug	Insbesondere Urlaubsreisen, private Tagesausflüge Zu Unterkünften siehe auch Aufzählung nach Überschrift 10	Nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5, § 2 Landes-VO zu beantworten; ggf. § 11 S. 2 Landes-VO berücksichtigen	Aktuell dürfen Betreiber von Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen keine Personen aus touristischen Zwecken beherbergen (siehe hierzu auch Aufzählung nach Überschrift 10). Insofern ist eine Übernachtung an einem anderen Ort anlässlich einer Urlaubsreise in Niedersachsen derzeit nicht zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Bei privaten Tagesausflügen sind insbesondere die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zu berücksichtigen. Details dazu finden Sie hier. Je nach Ausflugsziel kann das Betreten von bestimmten öffentlichen Plätzen, Parkanlagen und ähnlichen Orten durch die zuständige Behörde vor Ort verboten sein. Insofern wird derzeit von Urlaubsreisen abgeraten. <u>Hinweise vom Auswärtigen Amt:</u> Das Auswärtige Amt warnt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland, da mit starken und weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, weltweiten Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und der Einschränkung des öffentlichen Lebens in vielen Ländern zu rechnen ist. Das Risiko, dass die Rückreise aufgrund der zunehmenden Einschränkungen nicht mehr angetreten werden kann, ist in vielen Destinationen derzeit hoch. Andere Bundesländer und Länder haben gegebenenfalls die Einreise zu touristischen Zwecken untersagt. Hier sind die Informationen vom Auswärtigen Amt zu berücksichtigen. Personen, die aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, müssen sich grundsätzlich für 14 Tage nach der Einreise in häusliche Quarantäne begeben. Es gibt Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier Weitere Hinweise für Reisende finden Sie auf der Seite des Landes Niedersachsen hier.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.63	Grillen im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Ist im öffentlichen Raum untersagt
2.64	Picknick im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Ist im öffentlichen Raum untersagt
2.65	Sportgruppe	privat organisiert, z.B. Laufgruppe, Lauftreff, Nordic-Walking, Rennrad oder Mountainbike in Gruppen	§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2; § 3 Nr. 1 Landes-VO	Grundsätzlich ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind <u>auf höchstens zwei Personen</u> beschränkt (Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Metern). Insofern dürfte eine privat organisierte Gruppe mit mehr als zwei Personen nicht gemeinsam Sport treiben. Ausgenommen sind Sportgruppen von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020 zu den Angeboten des Kreissportbundes.
2.66	Kaderathletinnen / Kaderathleten	Leistungssportlerinnen / Leistungssportler Spitzensportlerinnen / Spitzensportler	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und § 10 Abs. 1 Landes-VO	Es wurde eine erneute Anfrage an das Land gerichtet mit folgendem Tenor: Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Training für Kaderathletinnen und -athleten, die dem Leistungssport nicht hauptberuflich nachgehen, weiterhin untersagt ist, obwohl es aus infektiologischen Gründen in einzelnen Bereichen unschädlich sein dürfte, (Einzel-)Trainings auf entsprechenden Anlagen zuzulassen. Da gem. § 1 Abs. 3 Nr. 5 der aktuellen Landes-VO weiterhin alle öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind, dürften solche Ausnahmen jedoch weiterhin durch die Verordnung nicht gedeckt sein. Besteht trotzdem die

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Möglichkeit, in diesen Einzelfällen – gedeckt durch die Landes-VO – eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen? Eine Antwort des Landes steht aus.
2.67	Flohmarkt	Selbst organisiert; Hausflohmarkt (in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück)	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Nicht zulässig; jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Die Durchführung eines Hausflohmarktes, der viele Besucherinnen und Besucher auf engem Raum bedeutet, gehört aktuell zu den nicht notwendigen Aktivitäten. Daher sind diese zu vermeiden. <u>Hinweis:</u> Öffentliche Flohmärkte finden aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen angesichts der aktuellen Lage derzeit nicht statt.
2.68	Reisebusreisen	Reisen mit dem Bus im Sinne von Urlaubsreisen, Tagesausflügen, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten; zum öffentlichen Personenverkehr Nr. 3.18 beachten ; zu Verkaufsstellen des öffentlichen Personenverkehrs Nr. 4.15 beachten	Nach § 2 Landes-VO auszulegen	Untersagt sind Fahrten zu touristischen Zwecken. Insbesondere der öffentliche Personenverkehr bleibt weiterhin erlaubt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.69a	Jagdschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
2.69b	Jägerschaft / Einschießen auf Schießständen		§ 2 Landes-VO	<u>Hinweise des Landes:</u> Ausschließlich das Einschießen der Jäger vor Beginn der Jagdsaison auf dem Schießstand ist zulässig, sofern die weiteren Vorgaben der Landes-VO eingehalten werden. Es handelt sich dann bei dem Schießstand nicht um eine Sport- und Freizeiteinrichtung. Sportschießen ist ausdrücklich nicht zulässig.
2.70	Badeseen (öffentlich)	Auch Badestellen, Badegewässer zu Schwimmbad und ähnlichen siehe Nr. 2.37 ff.	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Badgewässerverordnung	Üblicherweise beginnt die Badesaison für Badegewässer nach der Badegewässerverordnung am 15. Mai eines Jahres. Aufgrund der aktuellen Lage hat das Land empfohlen, die diesjährige Badesaison für diese Gewässer zeitlich nach hinten zu verschieben und zu verkürzen. Der Landkreis Osnabrück schließt sich den Empfehlungen des Landes an. Konkrete Hinweise erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.1	Frisör / Friseur	Mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop, Barber-Shop	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Landes-VO i.V.m. Artikel 2 Änderungs-Landes-VO	<u>Bis zum 03.05.2020 gilt:</u> Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt. <u>Ab dem 04.05.2020</u> dürfen Frisörsalons unter Beachtung von Hygieneregeln wieder öffnen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten: - Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern - Frisör trägt bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung - Frisör führt nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durch - Frisör dokumentiert den Namen und die Kontaktdaten der Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons und bewahrt die Dokumentation drei Wochen auf - Kunde darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist <u>Hinweise aus den FAQ des Landes vom 30.04.2020:</u> Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege hat sich in Absprache mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben geeinigt. Diese Vorgaben sind für die Friseurbetriebe arbeitsschutzrechtlich verpflichtend und werden durch die Gewerbeaufsichtsämter kontrolliert. Sie sind hier zu finden. Frisöre sind verpflichtet sind, den Namen und die

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Kontaktdaten mit Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss für drei Wochen dort aufbewahrt werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Sofern der Name und die Kontaktdaten durch den Kunden nicht angegeben werden, muss der Kunde auf diese Dienstleistungen verzichten. Auch Kunden müssen während des Friseurbesuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auf diese arbeitsschutzrechtliche Vorgabe hat sich die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege in Absprache mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks geeinigt. Diese Vorgaben sind für die Friseurbetriebe verpflichtend und werden durch die Gewerbeaufsichtsämter kontrolliert. Gesichtsnahe Dienstleistungen wie Augenbrauen- und Wimpernfärben, Rasieren und Bartpflege sind derzeit unzulässig. Dies ergibt sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW). <u>Hinweis zu Barber-Shops und mobilen Frisören aus den FAQ des Landes vom 30.04.2020:</u> Sofern ein Barber-Shop als Friseurhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, dürfen dort zumindest weiterhin Haare geschnitten werden. Gesichtsnahe Dienstleistungen wie das Rasieren und die Bartpflege sind nach den vorgenannten arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der BGW derzeit nicht erlaubt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Tätigkeit von mobilen Frisören ist zulässig. Zu beachten ist dabei, dass in Alten- und Pflegeheimen, sowie in Krankenhäusern bislang das Besuchsverbot auch für mobile Frisöre weiterhin gilt. In den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der Berufsgenossenschaft ist festgelegt, dass die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Hausbesuchen oder mobilen Friseurleistungen für Mitarbeitende und Kundschaft gelten, wie die entsprechenden Vorgaben für die Salons. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld des Kunden oder der Kundin möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen
3.2	Tattoo-Studio	auch mobiles Tattoo-Studio, Piercing-Studio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.3	Kosmetikstudio	auch mobiles Kosmetikstudio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.4	Nagelstudio	auch mobiles Nagelstudio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.5	Fahrschule		§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.6	Abholmöglichkeit (Außer-Haus-Verkauf)		§ 3 Nr. 7 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Eine <u>Abholung</u> ist <u>nur in den geöffneten Verkaufsstellen</u> zulässig. D.h. gestattet ist der Außer-Haus-Verkauf unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden. Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.7	Lieferung von Waren, Speisen, Getränken, etc.	Auch Online-Handel	§ 3 Nr. 7 und § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	<u>Lieferungen</u> sind <u>grundsätzlich erlaubt</u> (auch für Einzelhandel, Gastronomie etc.), selbst dann, wenn die jeweilige Verkaufsstelle für den Publikumsverkehr geschlossen ist. Es sollte möglichst bargeldlos bezahlt werden. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.8	Kraftfahrzeug-Werkstatt	Kfz-Werkstatt und Ersatzteilhandel; auch Landmaschinen und Landmaschinen-ersatzteile; Zum Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel bitte auch Nr. 4.23 beachten	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier ; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.9	Fahrradwerkstatt	Reparatur und Ersatzteilhandel Zum Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel bitte auch Nr. 4.23 beachten	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier ; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.10	Kfz-Prägestelle/ Schilderstelle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.11	Schornsteinfeger		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.12	Schuh- und		§ 7 Abs. 1 Satz 1	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Schlüsseldienst/-reparatur		Landes-VO	Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.13	Fotograf		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.14	Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.15	Steinmetz		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.16	Reinigung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.17	Waschsalon		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.18	Öffentlicher Personenverkehr	Teilnahme am Öffentlichen Personenverkehr, Wartebereich Öffentlicher Personenverkehr; auch ÖPNV; dazu gehören auch Taxis, Bus- und Schienenverkehr, z.B. auch Flixbus zu Verkaufsstellen des öffentlichen	§ 2 Abs. 2 und 3 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Zulässig; ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten. <u>Hinweis aus der Änderungs-Landes-VO:</u> Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel im Sinne des Personenverkehrs. Für Fahrgäste gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Personenverkehrs Nr. 4.15 beachten		
3.19	Steuerberatungsbüro		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.20	Werbeagenturen		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.21	Telefonshop		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.22	Stördienste	Störung oder Anlagenausfall, z.B. Strom	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.23	Handyladen		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.24	Autowaschanlagen	Autowaschstraße	§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden ist zulässig. Das heißt, Vor- und Nachreinigungen dürfen nicht auf dem Gelände der Waschanlage am Fahrzeug durchgeführt werden. Sofern eine nicht vollautomatisierte Autowaschanlage für gewerblich oder dienstlich eingesetzte Nutzfahrzeuge geöffnet ist, ist deutlich auf die Nutzung für ausschließlich diesen Nutzerkreis hinzuweisen. Privat genutzte Fahrzeuge dürfen nur in vollautomatisierten Autowaschanlagen gereinigt werden. Zudem sind in allen Autowaschanlagen die weiteren Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zu berücksichtigen. Details dazu finden Sie hier
3.25	Autovermietungen / Mietparks		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.26	Taxigewerbe	Bestandteil des ÖPNV gem. § 8 Abs. 2 PBefG	§ 2 Abs. 2 Landes-VO	Öffentlicher Personenverkehr ist zulässig; Soweit möglich muss Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Mensch bzw. so weit wie möglich innerhalb des Fahrzeugs eingehalten werden. Bei Taxifahrten sollte daher in der Regel nur ein Fahrgast befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrgäste in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Fahrgäste gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.27	Lieferung und Montage von Waren	z.B. bereits bestellte Küchen	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.28	Logistik		§ 3 Nr. 8 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.29	Berichterstattung	Durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien	§ 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung ist gestattet
3.30	Hundefrisöre		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Wenn der Hund jedoch festgehalten werden muss von einer weiteren Person und somit der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, ist die Dienstleistung unzulässig.
3.31	Musikunterricht in (Klein-)Gruppen	Mehr als zwei Personen	Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landes-VO auszulegen	Nicht zulässig; davon unbenommen bleiben andere technische Lösungen beispielsweise per Videotelefonie
3.32	Musikunterricht (Einzelunterricht)		Nach § 1 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m; jedoch nicht durch Anbieter wie Kreismusikschule, Volkshochschule etc.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.33	Personal-Training (Einzelunterricht)	Personal-Trainer /-Trainerin	Nach § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m <u>während des gesamten Trainings</u> .
3.34	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → dringend notwendig		§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Wenn dringend notwendig gilt dies insbesondere für Optiker und Hörgeräteakustiker
3.35	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → <u>nicht</u> dringend notwendig		§ 7 Abs. 2 Landes-VO	Nicht dringende Dienstleistungen sind untersagt, insbesondere: - Frisör - Tattoo-Studios - Nagelstudios - Kosmetikstudios - Physiotherapeuten, Osteopathen, Ergotherapeuten (nur wenn Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist) - Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
3.36	Copy-Shop	Kopierladen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier ; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
3.37	Schneiderei		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer Dienstleistung) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregulungen (d.h. Abstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein. Eine körpernahe Dienstleistung (z.B. das Abstecken von Kleidung am Körper) ist unzulässig.
3.38	Reisebüro		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Dienstleistung) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (d.h. Abstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein.
3.39	Versicherungsmakler		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer Dienstleistung) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (d.h. Abstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein.
3.40	Grünabfallsammelplatz		Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020	Geöffnet haben die AWIGO-Grünplätze montags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 15.00 Uhr. Die nachfolgenden Anlieferungsbedingungen haben weiterhin Bestand: Begrenzter Zutritt: Das Personal vor Ort wird die Anzahl ausladender Kunden auf dem Platz begrenzen. Es ist also mit längeren Wartezeiten und Rückstau an den Einfahrten zu rechnen. Die Kunden werden um Geduld und Umsicht gebeten. Begrenzte Anlieferungsmenge: Vorübergehend werden nur maximal zwei Kubikmeter Gartenabfall pro Anlieferung angenommen. So sollen die Standorte nicht überlastet und die Anlieferungen schnell abgewickelt werden. Bargeldverkehr bleibt eingestellt: Die Bezahlung mit Bargeld ist weiterhin nicht möglich. Kostenpflichtige Abfälle können nicht über die Grünplätze entsorgt und Gartenprodukte (AWIGO-Humus, -Mulch oder Pflanzerde)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nicht gekauft werden. Schutzvorkehrungen beachten: Die bekannten Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz sind bitte unbedingt einzuhalten. Kontakte zu anderen Personen sollten vermieden, ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern zwingend eingehalten werden. Das Fahrzeug ist nur zum Abladen zu verlassen. Temporäre Schließungen möglich: Die AWIGO kann nicht ausschließen, dass tagesaktuelle Bedingungen vorübergehende Standortschließungen notwendig machen werden – zum Beispiel aufgrund eines hohen Krankenstands. Die Kunden werden daher gebeten, sich vor einer Anlieferung unter www.awigo.de über die aktuell geöffneten Standorte und die geltenden Öffnungszeiten zu erkundigen. Die Grünannahmestellen auf den Höfen in Ankum, Melle-Gesmold, Ostercappeln und Wallenhorst stehen den Privatkunden zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr) für die Abgabe von Grünabfall zur Verfügung. Rückfragen beantwortet das Service Center unter (0 54 01) 36 55 55. Gesprächszeiten: montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 08.30 bis 12.00 Uhr.
3.41	Recyclinghof	Wertstoffhof	Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 15.04.2020 Ergänzender Presseartikel des	Öffnungszeiten der Recyclinghöfe von montags bis freitags zwischen 8 und 17 Uhr sowie samstags zwischen 8 und 13 Uhr. Eine Ausnahme bildet wie gewohnt der Recyclinghof in Dissen a.T.W.; dieser öffnet montags und freitags von 10 bis 18 Uhr sowie mittwochs von 8.15 bis 18 Uhr. Die Einfahrt zum AWIGO-Recyclinghof in

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			Landkreises Osnabrück vom 22.04.2020 Ergänzender Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020	Georgsmarienhütte ist vorübergehend verlegt. Auf folgende veränderte Anlieferungsbedingungen müssen sich die Kunden konkret einstellen: Begrenzter Zutritt: Das AWIGO-Personal auf den Recyclinghöfen wird die Anzahl ausladender Kunden auf dem Platz begrenzen. Es ist also mit längeren Wartezeiten und Rückstau an den Einfahrten zu rechnen. Die Kunden werden um Geduld und Umsicht gebeten. Rücksichtsvolles Verhalten bei Rückstau: Bei starkem Rückstau an den Einfahrten ist bitte zunächst weiterzufahren und zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen, anzuliefern. Außerdem sollten in den Warteschlangen die Ein- und Ausfahrten sowie Kreuzungen für den übrigen Verkehr freigelassen werden. Schutzvorkehrungen beachten: Die bekannten Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz sind bitte unbedingt einzuhalten. Kontakte zu anderen Personen sollten vermieden, ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern zwingend eingehalten werden. Das Fahrzeug ist nur nach Aufforderung des Personals zum Abrechnen und Abladen zu verlassen. Bezahlung: Das Betreten des Kassenhäuschens ist immer nur einer Person gestattet. Es wird zudem um Kartenzahlung gebeten. (Temporäre) Schließungen möglich: Die AWIGO kann nicht ausschließen, dass tagesaktuelle Bedingungen vorübergehende Standortschließungen notwendig machen werden. Die Kunden werden daher gebeten, sich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				vor einer Anlieferung unter www.awigo.de über die aktuell geöffneten Standorte und die geltenden Öffnungszeiten zu erkundigen. Die AWIGO bittet ihre Kunden um verstärkte Umsicht, um ordnungsbehördlich angeordnete Standortschließungen aufgrund kritischer Verkehrssituationen zu vermeiden. Auf das notwendigste Maß reduzieren: Vor dem Hintergrund dieser neuen Anlieferungsbedingungen und den zu erwartenden Verzögerungen bittet die AWIGO ihre Kunden erneut darum, die Standorte nur für wirklich dringliche Entsorgungen aufzusuchen. Von einer Anlieferung kleiner Einzelteile wie Elektrokleingeräte, CDs oder Ähnliches, ist bitte in der derzeitigen Situation abzusehen. Außerdem sind Entsorgungsfahrten kein Familienausflug – Anlieferungen sollten möglichst nur durch eine Person oder so wenig weiteren Ausladehilfen wie nötig erfolgen. Die AWIGO bedankt sich für Rücksichtnahme und Verständnis. Rückfragen beantwortet das Service Center unter (0 54 01) 36 55 55. Gesprächszeiten: montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr und samstags von 8.30 bis 12 Uhr. Altkleidercontainer: Die Altkleidercontainer des Abfallwirtschaftsunternehmens, die landkreisweit auf ihren Grünplätzen und Recyclinghöfen sowie an kreiseigenen Schulen zu finden sind, werden daher vorübergehend verschlossen und nicht mehr geleert. Aussortierte Kleidung sollte daher bitte vorerst zu Hause zwischengelagert und nicht gespendet werden. Sollte dies überhaupt nicht möglich sein, nehmen die AWIGO-

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Recyclinghöfe Altkleider in Säcken verpackt kostenlos an. Dieses Angebot sollte aber bitte in der aktuell angespannten Entsorgungssituation nur im absoluten Ausnahmefall in Anspruch genommen werden.
3.42	Kfz-Probefahrt	Probefahrt mit dem Auto, Motorrad etc.	Umkehrschluss zu § 7 Abs. 1 Landes-VO	Nur zulässig, wenn der Mindestabstand gewahrt werden kann; → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Am besten ist es, wenn die Probefahrt kontaktlos vorbereitet wird und der Kunde die Fahrt dann alleine absolviert ohne einen Mitarbeiter des Autohauses im Fahrzeug.

4. Fach- und Einzelhandel, darunter auch Grundversorgung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.1	Baumarkt		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.2	Garten(bau)markt	Gärtnerei, Schwerpunkt Pflanz- und Gartenartikel, nicht Schnitt- und Zimmerpflanzen; Auch Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.3	Blumenladen	Florist	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.4	Lebensmittelhandel	Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäfte	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.5	Hofladen	landwirtschaftlicher Direktverkauf	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.6	Getränkemarkt		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.7	Tierbedarfshandel / -märkte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.8	Briefhandel	Versandhandel	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.9	Post, Poststellen	DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.10	Banken	Auch Sparkassen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> In einer Bank und auch beim Nutzen eines Geldautomaten ist kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In § 9 Absatz 1 der Verordnung sind Einrichtungen nach § 3 Nr. 7, Buchst. k ausdrücklich ausgenommen. (In § 3 Nr. 7, Buchst. k werden Banken, Sparkassen und Geldautomaten genannt.)
4.11	Geldautomaten		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> In einer Bank und auch beim Nutzen eines Geldautomaten ist kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In § 9 Absatz 1 der Verordnung sind Einrichtungen nach § 3 Nr. 7, Buchst. k ausdrücklich ausgenommen. (In § 3 Nr. 7, Buchst. k werden Banken, Sparkassen und Geldautomaten genannt.)
4.12	Tankstellen	Tankstelle inkl. Shop	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.13	Brennstoffhandel	Heizmaterial, Öl, Pellets	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen - Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern - Warteschlangen vermeiden - Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.14	Zeitungsverkaufsstelle	Kiosk	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.15	(Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr	Bus, Bahn, ÖPNV-Verkaufsstelle zum öffentlichen Personenverkehr Nr. 3.18 beachten	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.16	Wochenmarkt	Lebensmittel und weitere Produkte, z.B. Pflanzen, Haushaltswaren, die sonst üblich waren (Seit der neuen Landes-VO vom 17.04.2020 wieder möglich)	§ 3 Nr. 7, § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.17	Einzelhandel als Verkaufsstellen und Geschäfte mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche	z.B. Spielwarenhandel, Schreibwarenhandel, Bekleidungsgeschäft, Schuhgeschäft, Läden für Baby- und Kleinkinderbedarf, Kleiderläden; reine Tabak- und Spirituosengeschäfte, etc.; auch Outlet-Center und Einkaufscenter (siehe zu Outlet-Center und Einkaufscenter auch 4.18)	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Ab. 1 und 2 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften <u>mit weniger als 800 Quadratmetern</u> tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Eine körpernahe Dienstleistung (wie das Abstecken von Kleidung in Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.18	Outlet-Center, Einkaufscenter	einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufscentern	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufscentern. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen, auch an den Haupteingängen, steuern • Ansammlungen auf den Verkehrsflächen vermeiden • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten • Kein Angebot von Getränken und Speisen zum Verzehr vor Ort → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Eine körpernahe Dienstleistung (wie das Abstecken von Kleidung in Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.19	Bekleidungsgeschäft	Auch Schuhgeschäft	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Eine körpernahe Dienstleistung (wie das Abstecken von Kleidung in Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.20 a)	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche mit mehr als 800 Quadratmetern	Verkaufsstellen für z.B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitschriften, Tierbedarf sowie Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	§ 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 genannten Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkt, Tierbedarfshandel, Poststellen, Blumenladen) entspricht, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden (mehr als 50 %); bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche von weniger als 800 Quadratmetern siehe Ziffer 4.20 b) Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.20 b)	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche mit weniger als 800 Quadratmetern	Verkaufsstellen für z.B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitschriften, Tierbedarf sowie Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				dazu finden Sie hier <u>Hinweis:</u> Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche von mehr als 800 Quadratmetern siehe Ziffer 4.20 a) Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.21	Drogerien		§ 3 Nr. 6 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.22	Fachgeschäfte für Kinderschuhe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<u>Sie hier</u>; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. <u>Details dazu finden Sie hier</u> <u>Hinweis</u>: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter pro Verkaufsstelle (Standort / einzelnes Gewerbe) begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Eine körpernahe Dienstleistung (wie das Abstecken von Kleidung in Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig. Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter <u>Ziffer 13.27</u>
4.23	Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel	Auto-, Motorradhandel <u>Zur Kraftfahrzeug-Werkstatt bitte Nr. 3.8 berücksichtigen</u>; <u>Zur Fahrradwerkstatt bitte Nr. 3.9 berücksichtigen</u>	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
4.24	Buchhandel		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs- Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27

5. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.1	Volkshochschule	VHS	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und die Wahrnehmung dieser Angebote sowie den Besuch verboten
5.2	Musikschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und die Wahrnehmung dieser Angebote sowie den Besuch verboten
5.3	Bildungseinrichtung	Öffentliche Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Private Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Kinderbereich, Jugendbereich	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und die Wahrnehmung dieser Angebote sowie den Besuch verboten
5.4	Sprachkurs		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.5	Integrationskurs		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.6	Familienförderung	Familienförderungsangebote, Familienbüros, Familienunterstützende Projekte	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.7	Jugendarbeit	Jugendbildungsstätte, Jugenderholungsstätte, Jugendfreizeitstätte, offene Jugendeinrichtungen und Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; § 1 Abs. 4 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
5.8	Familieneinrichtungen	Familienferienstätten, Familienbildungsangebote/-maßnahmen freier Träger,	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Familienbildungs-angebote/-maßnahmen von Verbänden i.S.v. § 16 SGB VIII		
5.9	Offene Treffpunkte	Mehrgenerationenhaus, Mütterzentrum, selbst organisierte Nachbarschaftstreffpunkte, Jugendtreffpunkte, Seniorentreffpunkte	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.10	Gruppenangebote	Gruppenveranstaltungen, z. B. Selbsthilfegruppen, offene Treffs und Cafés, Seminare, Seniorinnen- und Seniorengruppen; mit mehr als zwei Personen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; Nach § 3 Nr. 3 und Nr. 6 Landes-VO für niedrigschwellige Einrichtungen ausulegen	Nicht zulässig; davon unbenommen bleiben andere technische Lösungen beispielsweise per Videotelefonie; Ausgenommen hiervon sind niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen. Diese sollen bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen. Ansammlungen in Gruppen sollten jedoch vermieden werden.
5.11	Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Bundeskraftfahrer-	Auch Fahrschule	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Qualifikations-Gesetz			
5.12	Schulen	Öffentliche allgemeinbildende Schulen, Öffentliche berufsbildende Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Internate, Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Ausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten, Landesbildungszentren	§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO i.V.m. Artikel 2 Änderungs-Landes-VO	Weitergehende Informationen sowie der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schulen sind auf der Internetseite des Kultusministeriums zu finden. Der Präsenzunterricht ist grundsätzlich untersagt. Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10. Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Vom Präsenzunterricht ist ab dem 04.05.2020 insgesamt ausgenommen der Präsenzunterricht - im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs - des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II sowie - für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 des Sekundarbereichs I, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen - in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Mensen müssen vorerst für die Verpflegung geschlossen bleiben (auch bei gebundenem Ganztag). Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet seit dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung / Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. Details dazu finden Sie hier Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020 zu kostenlosen Online-Kursen für Eltern mit Kindern bis 12 Jahren.
5.13	Öffentliche berufsbildende Schulen	BBS		Es gelten die Regelungen für Schulen, siehe Ziffer 5.12
5.14	Schulen in freier Trägerschaft			Es gelten die Regelungen für Schulen, siehe Ziffer 5.12
5.15	Internate			Es gelten die Regelungen für Schulen, siehe Ziffer 5.12
5.16	Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und	Einschließlich der überbetrieblichen		Es gelten die Regelungen für Schulen, siehe Ziffer 5.12

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	ähnliche Ausbildungsstätten	Bildungsstätten der Kammern		
5.17	Tagesbildungsstätten			Es gelten die Regelungen für Schulen, siehe Ziffer 5.12
5.18	Landesbildungszentren			Es gelten die Regelungen für Schulen, siehe Ziffer 5.12
5.19	Kindertageseinrichtung	Kita, Krippe	§ 1a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 bis 6 Landes-VO	Der Betrieb ist untersagt. Eine Notbetreuung / Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Details dazu finden Sie hier Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020 zu kostenlosen Online-Kursen für Eltern mit Kindern bis 12 Jahren.
5.20	Kinderhorte		§ 1a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 bis 6 Landes-VO	Der Betrieb ist untersagt. Eine Notbetreuung / Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Details dazu finden Sie hier Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020 zu kostenlosen Online-Kursen für Eltern mit Kindern bis 12 Jahren.
5.21	Kindertagespflege	erlaubnispflichtig nach § 43 Abs. 1 SGB VIII	§ 1a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 bis 6 Landes-VO	Der Betrieb ist untersagt. Eine Notbetreuung / Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Details dazu finden Sie hier Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 24.04.2020 zu kostenlosen Online-Kursen für Eltern mit Kindern bis 12 Jahren.
5.22	Schulfahrten	als Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit	§ 1a Abs. 1 Sätze 3 und 4 Landes-VO	Die Durchführung von Schulfahrten ist untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; hierzu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten		
5.23	Außerschulische Veranstaltungen	(nichtschulische Veranstaltungen) Beispielsweise Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen	§ 1a Abs. 1 Satz 3 Landes-VO i.V.m. Artikel 2 Änderungs-Landes-VO	Die Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen ist untersagt.
5.24	Sonstige Schulische Veranstaltungen		§ 1a Abs. 1 Satz 3 Landes-VO	Die Durchführung von sonstigen schulischen Veranstaltungen ist untersagt.

6. Glaubenseinrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.1	Kirche	Zusammenkünfte in Kirchen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.2	Moschee	Zusammenkünfte in Moscheen Zum Ramadan siehe Ziffer 12.16	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.3	Synagoge	Zusammenkünfte in Synagogen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.4	Glaubensgemeinschaft	Zusammenkünfte in Glaubensgemeinschaften Zur Teilnahme an Beerdigungen bitte auch Nr. 12.2 beachten ; zur Begleitung Sterbender bitte auch Nr. 12.3 beachten ; Teilnahme an Hochzeitsfeiern bitte auch Nr. 12.4 beachten	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten. Die Zusammenkunft von Personen, die einen Fernseh-, Internet- oder Radiogottesdienst erstellen ist gestattet. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.5	Gemeindezentrum	Zusammenkünfte in Gemeindezentren	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Landes-VO	Für Zusammenkünfte und den Besuch verboten.

7. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.1	Landtagsmitglied		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.2	Landesregierungsmitglied		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.3	Staatsgerichtshof	Mitglied des Staatsgerichtshofes	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.4	Verfassungsorgan	Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes, Mitglied eines Verfassungsorgans eines Landes	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.5	Kommunale Vertretungen oder Gremien		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.6	Politische Sitzungen / Kommunalpolitik	Mitglied eines Kommunalen Gremiums, Gemeinderatsmitglied, Samtgemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, Regionsversammlungsmitglied	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Ausschüsse, Gremien und Fraktionen sind zulässig. Verboten sind alle anderen öffentlichen Veranstaltungen.
7.7	Beamten / Beamter	Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.8	Beschäftigte / Beschäftigter	Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Dienst		Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.9	Organ der Rechtspflege	Wahrnehmung von Aufgaben als Organ der Rechtspflege	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.10	Diplomatische Corps	Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.11	Konsularische Corps	Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

8. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.1	Apotheken		§ 3 Nr. 6 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
8.2	Sanitätshäuser		§ 3 Nr. 6 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
8.3	Optiker	Augenoptiker; Brillenfachgeschäft; Ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden.	§ 3 Nr. 6 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
8.4	Hörgeräteakustiker	Ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden.	§ 3 Nr. 6 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
8.5	Physiotherapie	Physiotherapeuten; Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.6	Ergotherapie	Ergotherapeuten; Besuch bei Angehörigen medizinischer	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Fachberufe		Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.7	Osteopathie	Osteopathen; Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.8	Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	Insbesondere Physiotherapie, Psychotherapie, Ergotherapie und Osteopathie	§ 3 Nr. 4 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist.
8.9	Logopädie	Logopäden	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.10	Podologie	Podologen; medizinisch notwendige Fußpflege, auch mobile Fußpflege	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.11	Heilpraktiker / Chiropraktiker		§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.12	Tierarzt		§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Tierärztlich notwendige Versorgung ist zulässig.
8.13	Ambulante oder stationäre medizinische, zahnmedizinische, psychotherapeutische und heilberufliche Versorgungsleistungen	Arztbesuche oder medizinische Behandlungen; auch Psychotherapie	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Ist zulässig, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.14	Orthopädieschuhmacher	Anfertigung orthopädischer notwendiger Schuhe, Einlagen	Nach § 3 Nr. 6 Landes- VO auszulegen § 9 Landes-VO i.V.m.	Als andere Einrichtung des Gesundheitswesens zulässig unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes- VO zulässig. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
8.15	Hebammen		§ 3 Nr. 3a und § 7 Abs. 1 Landes-VO	Die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen ist zulässig. Eine Unterschreitung des Abstandes von 1,5 Metern ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Das Angebot von Geburtsvorbereitungskursen in Gruppen ist nicht erlaubt. Davon unbenommen bleiben andere technische Lösungen beispielsweise per Videotelefonie.
8.16	Anschlussheilbehandlungen	i.S.v. des SGB V	§ 1 Abs. 4 Satz 3 Landes-VO	erlaubt
8.17	Kureinrichtungen		§ 1 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 Landes-VO § 2a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	Nur für Anschlussheilbehandlungen i.S.v. SGB V erlaubt Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier
8.18	Präventive Reha-Einrichtungen	Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtung	§ 1 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 Landes-VO § 2a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO;	Nur für Anschlussheilbehandlungen i.S.v. SGB V erlaubt Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier <u>Ergänzender Hinweis:</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			Nach § 3 Nr. 3 und Nr. 6 Landes-VO für niedrigschwellige Einrichtungen auszulegen	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Bereich der Sucht- und Drogentherapie von Abhängigkeitserkrankten oder im Bereich der Behandlung von psychiatrischen und psychosomatischen Störungen entscheiden unter Abwägung der medizinischen Faktoren nach eigenem Ermessen, ob die dringende medizinische Notwendigkeit für die vorgehaltenen Therapien gegeben ist und entsprechend weiter durchzuführen ist.
8.19	Krankenhäuser	Zur Begleitung Sterbender ggf. auch Nr. 12.3 beachten	§ 2a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier
8.20	Rehabilitations-einrichtungen		§ 2a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier <u>Ergänzender Hinweis:</u> Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Bereich der Sucht- und Drogentherapie von Abhängigkeitserkrankten oder im Bereich der Behandlung von psychiatrischen und psychosomatischen Störungen entscheiden unter Abwägung der medizinischen Faktoren nach eigenem Ermessen, ob die dringende medizinische Notwendigkeit für die vorgehaltenen Therapien gegeben ist und entsprechend weiter durchzuführen ist.
8.21	Dialyseeinrichtungen			Es gelten die Regelungen für Krankenhäuser, siehe Ziffer 8.19 .
8.22	Tageskliniken			Es gelten die Regelungen für Krankenhäuser, siehe Ziffer

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				8.19.
8.23	Ambulant ärztliche Operationen		§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Auch für ambulant ärztliche Operationen gilt, dass diese nur in dringenden medizinischen Gründen durchgeführt werden dürfen. Planbare ambulant ärztliche Operationen sind insoweit nicht zulässig.

**9. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen):
niedrigschwellige Angebote**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
9.1	Heime für ältere Menschen		§ 2a Abs. 2, § 2b Abs. 1 Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. Eine Gruppenbildung über die notwendige Betreuung und Versorgung hinaus ist nicht zulässig.
9.2	Heime für pflegebedürftige Menschen		§ 2a Abs. 2, § 2b Abs. 1 Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. Eine Gruppenbildung über die notwendige Betreuung und Versorgung hinaus ist nicht zulässig.
9.3	Heime für Menschen mit Behinderung	Nach § 2 Abs. 2 NuWG	§ 2a Abs. 2, § 2b Abs. 1 Landes-VO;	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. Eine Gruppenbildung über die notwendige Betreuung und Versorgung hinaus ist nicht zulässig.
9.4	Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Nach §§ 67 ff. SGB XII		Es gelten die Regelungen für niedragschwellige Einrichtungen, siehe Ziffer 9.12 .
9.5	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter	Auch nach § 60 SGB IX	§ 10a Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. Eine Gruppenbildung über die notwendige Betreuung und Versorgung hinaus ist nicht zulässig.
9.6	Tagesförderstätten für behinderte Menschen		§ 10a Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. Eine Gruppenbildung über die notwendige Betreuung und Versorgung hinaus ist nicht zulässig.
9.7	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen	Auch vergleichbares ambulantes oder teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe	§ 10a Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. Eine Gruppenbildung über die notwendige Betreuung und Versorgung hinaus ist nicht zulässig.
9.8	Einrichtungen der Tagespflege	Nach § 2 Abs. 7 NuWG	§ 2a Abs. 3 Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Untersagung des Betriebs mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. Eine Gruppenbildung über die notwendige Betreuung und Versorgung hinaus ist nicht zulässig.
9.9	ambulant betreute Wohngemeinschaften	Nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG	§ 2b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
9.10	besondere Formen des betreuten Wohnens	Nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG	§ 2b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier; Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier; Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
9.11	ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege	die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen	§ 2b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier; Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier; Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
9.12	niedrigschwellige Einrichtungen	Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; Nach § 3 Nr. 3 und Nr. 6 Landes-VO für niedrigschwellige Einrichtungen auszulegen	Niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen, dürfen weiter betrieben werden. Diese sollen bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen. Ansammlungen in Gruppen sollten jedoch vermieden

(Stand: 30.04.2020, 15 Uhr)



Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				werden.

10. (Weitere) Externe Unterkünfte und Übernachtung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
10.1	Beherbergungsstätten	und vergleichbare Angebote Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.2	Hotels	Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.3	Campingplätze	Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Auf den Campingplätzen für Dauercamper ohne anderen Wohnsitz sind die Abstandsregelungen und das Verbot von Menschenansammlungen entsprechend umzusetzen. Dauercamping für Personen mit einem anderen Wohnsitz fällt unter das Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken. Auch ein Übernachten im eigenen Campingwagen / Wohnwagen zu touristischen Zwecken ist nicht erlaubt.
10.4	Wohnmobilstellplätze	Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Auch ein Übernachten im eigenen Wohnmobil zu touristischen Zwecken ist nicht erlaubt.
10.5	Ferienwohnungen	Privat und gewerblich; Auch: Ferienhaus Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Auch ein Übernachten in der eigenen Ferienwohnung zu touristischen Zwecken ist nicht erlaubt.
10.6	Ferienzimmer	Zu Urlaub / Ausflug auch	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Nr. 2.62 beachten		beherbergen. Auch ein Übernachten im eigenen Ferienzimmer zu touristischen Zwecken ist nicht erlaubt.
10.7	Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten	Und ähnliche Einrichtungen für Beherbergungen und Übernachtungen; privat und gewerblich Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Personen, die aus dienstlichen, beruflichen oder gewerblichen Gründen übernachten, dürfen beherbergt werden.
10.8	aus dem Ausland Einreisende	Auch Reiserückkehrende Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 5 Landes-VO	Müssen sich für 14 Tage nach der Einreise in häusliche Quarantäne begeben, mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier
10.9	Jugendherberge	Zu Urlaub / Ausflug auch Nr. 2.62 beachten	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

11. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
11.1	Befristete Aufenthaltstitel	Nationales Visa, Aufenthaltserlaubnis, blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück	Nr. 1 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Fortgeltungsfiktion von Amts wegen für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel
11.2	Duldung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.3	Aufenthaltsgestattung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden		
11.4	Ausreisebescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.5	Grenzübertrittsbescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.6	Schengen-Visum zu Besuchszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	
11.7	Schengen-Visum zu Geschäftszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
11.8	Touristen mit 90-tägiger Visafreiheit innerhalb Deutschlands	dessen 90-Tage-Frist innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 endet	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
11.9	Mit Hauptwohnsitz im Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländerinnen und Ausländer	die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung (also seit dem 16.03.2020) im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig noch hier aufhalten	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist bis 30.06.2020
11.10	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021.

(Stand: 30.04.2020, 15 Uhr)



Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

12. Sonstiges

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
12.1	Großhandel	Mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Kein Verkauf an Endverbraucher Für Besucher gilt <u>ab dem 27.04.2020</u> die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 13.27
12.2	Teilnahme an Beerdigungen		§ 3 Nr. 12 Landes-VO	Ist im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig; höchstens insgesamt zehn Personen. <u>Weitere Hinweise des Landes:</u> Priester und Sargträger zählen nicht zu der Obergrenze von zehn Personen dazu.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.3	Begleitung Sterbender	Verabschiedung von im Sterben liegenden Menschen	§ 3 Nr. 12a Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Weitere Hinweise des Landes:</u> Abschied nehmen ist natürlich erlaubt. Die Begleitung Sterbender ist sowohl zuhause, wie auch in Einrichtungen möglich. In Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern muss sie jedoch im Rahmen und in Absprache mit den dort Verantwortlichen erfolgen.
12.4	Teilnahme an Hochzeitsfeiern; standesamtliche Eheschließung / Trauung		§ 3 Nr. 11 Landes-VO	Ist im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig; höchstens insgesamt zehn Personen → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Weitere Hinweise des Landes:</u> Bei der standesamtlichen Eheschließung beträgt die Höchstzahl zehn Teilnehmende, darunter auch der Standesbeamte/die Standesbeamtin, die möglichen Trauzeugen und ggf. Dolmetscher bzw. Dolmetscherin.
12.5	Angebote auf Distanz / Digitale Angebote	Telefon, Handy, Internet	Im Umkehrschluss zu § 1 Abs. 1 Landes-VO	Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
12.6	Ausübung beruflicher Tätigkeiten / Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken	Einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen	§ 3 Nr. 2, § 10 Landes-VO	Ist zulässig. Zusammenkünfte sind von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zulässig. → Im Weiteren gelten die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Zu Erntehelfenden (Ziffer 12.8), Werksarbeitskräften (Ziffer 12.9), Saisonarbeitenden (Ziffer 12.10) und Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen (Ziffer 12.11) siehe spezielle Informationen		
12.7	Behördengang	Behörden, Gerichte, andere Hoheitsträger und andere Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen	§ 3 Nr. 15 Landes-VO	Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.8	Erntehelfende	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier Für aus dem Ausland Einreisende sind Ziffer 10.8 und die Voraussetzungen des § 5 Landes-VO zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. <u>Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit:</u> Die aktuelle Situation führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelfenden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				antreten können. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher eine Globalzustimmung für bestimmte ausländische Personengruppen erteilt, um die Beschäftigung möglichst schnell und unbürokratisch zu ermöglichen. Dadurch entfällt die Anfrage der Ausländerbehörde an die Bundesagentur in jedem Einzelfall, so dass die Ausländerbehörde die Beschäftigung unmittelbar erlauben kann. Details dazu finden Sie hier Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.9	Werkсарbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier Für aus dem Ausland Einreisende sind Ziffer 10.8 und die Voraussetzungen des § 5 Landes-VO zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. <u>Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit:</u> Die aktuelle Situation führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelfenden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht antreten können. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher eine Globalzustimmung für bestimmte ausländische Personengruppen erteilt, um die Beschäftigung möglichst schnell und unbürokratisch zu ermöglichen. Dadurch entfällt die Anfrage der Ausländerbehörde an die

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Bundesagentur in jedem Einzelfall, so dass die Ausländerbehörde die Beschäftigung unmittelbar erlauben kann. Details dazu finden Sie hier Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.10	Saisonarbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier Für aus dem Ausland Einreisende sind Ziffer 10.8 und die Voraussetzungen des § 5 Landes-VO zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. <u>Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit:</u> Die aktuelle Situation führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelfenden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht antreten können. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher eine Globalzustimmung für bestimmte ausländische Personengruppen erteilt, um die Beschäftigung möglichst schnell und unbürokratisch zu ermöglichen. Dadurch entfällt die Anfrage der Ausländerbehörde an die Bundesagentur in jedem Einzelfall, so dass die Ausländerbehörde die Beschäftigung unmittelbar erlauben kann. Details dazu finden Sie hier Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.11	Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen		§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier Für aus dem Ausland Einreisende sind Ziffer 10.8 und die Voraussetzungen des § 5 Landes-VO zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.12	Weitergehende Anordnungen	Insbesondere Betretungsverbote für öffentliche Plätze, Parkanlagen etc.	§ 11 Landes-VO	Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.
12.13	Osterfeuer	Brauchtumsfeuer	Mitteilung des Landkreises Osnabrück vom 27.03.2020	Der Landkreis Osnabrück gibt bekannt, dass das diesjährige Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) aufgrund der Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen zur Beschränkung der sozialen Kontakte nicht zulässig ist. Für weitere Informationen bitte dem Link folgen.
12.14	Sonn- und		§ 5a NLöffVZG	Das zur Sonderöffnung notwendige „dringende

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Feiertagsöffnung			öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs“ besteht nicht mehr. Über die üblichen Sonntagsöffnungen in den Kurorten hinaus gelten in den Kommunen des Landkreises Osnabrück daher keine weiteren besonderen Sonn- und Feiertagsöffnungen.
12.15	Regelung zum 01. Mai 2020	Tanz in den Mai, Feiertag 01.05.2020, Tag der Arbeit, Gruppen-spaziergänge, Maigang, Bollerwagentour	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO; § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Veranstaltungen wie „Tanz in den Mai“ sind als öffentliche Veranstaltung verboten. → Bei Verstößen drohen folgende Bußgelder: - für Veranstaltende bis zu 5.000 € - für Teilnehmende bis zu 400 € pro Person Ausschließlich Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Imbisse und Cafés dürfen unter den bekannten strengen Auflagen (1,5 m Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden; kein Verzehr im Umkreis von 50 m) einen Außer-Haus-Verkauf anbieten. Dies gilt grundsätzlich unter Beachtung sonstiger Regelungen (Straßenrecht etc.) auch für das Aufstellen von bspw. Bierwagen. Gruppenbildungen sind zwingend zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Landes-VO). → Bei Verstößen drohen folgende Bußgelder: - Fehlende Sicherstellung des Mindestabstandes für Betreibende bis zu 3.000 € - Verzehr der Speisen und Getränke im Umkreis von 50 m durch Kundinnen und Kunden bis zu 150 € je Kundin bzw. Kunde Maispaziergänge oder Bollerwagentouren etc. in Gruppen sind verboten. <u>Ausnahmen:</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen - Spaziergänge von max. 2 Personen - Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. → Bei Verstößen drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 400 € je beteiligter Person. Eine künstliche Aufspaltung in Zweiergruppen mit Mindestabständen von 1,5 m ist nicht zulässig, denn es handelt sich aufgrund der Gesamtpersonenzahl dann auch weiterhin um eine verbotene Gruppenbildung. Physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, sind gem. § 1 Abs. 1 Landes-VO weiterhin auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. → Bei Verstößen drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 400 € je beteiligter Person. Polizei und Ordnungsbehörden werden durch Kontrollen für die Einhaltung der Verordnung sorgen.
12.16	Ramadan		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	<u>Informationen zum Fastenmonat Ramadan aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Die wichtigen und geschätzten Traditionen in Zeiten von Ramadan werden unter den Aspekten des Infektionsschutzes aktuell leider nur eingeschränkt gelebt werden können. In diesem Jahr kann nicht in den Moscheen gebetet werden und auch das abendliche gemeinsame Fastenbrechen muss sich möglichst auf die Familie beschränken. Im Rahmen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				17.04.2020 sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren, aktuell verboten. Und auch für das abendliche Fastenbrechen gilt leider das Gebot der Kontaktminimierung. Nach wie vor gilt, dass die physischen Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Das Infektionsgeschehen erfordert für uns alle auch in den nächsten Wochen weiterhin große Wachsamkeit, Disziplin und Solidarität der Menschen in Niedersachsen. Dies bedeutet, dass auch während des Ramadans in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück der Kreis der sich dort treffenden Menschen möglichst klein und idealerweise möglichst gleichbleibend sein soll. Für Hinweise zum Ramadan in weiteren Sprachen schauen Sie bitte auf die Internetseite des Landes.

13. Verhaltensweisen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.1	Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	§ 10 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
13.2	Blutspenden	Einrichtungen zur Blutspende, Blutspende an wechselnden Orten	§ 3 Nr. 5 Landes-VO	Teilnahme an Blutspenden ist erlaubt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.3	Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche		§ 3 Nr. 13 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.4	Begleitung und Abholung von Kindern	Im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts von Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen	§ 3 Nr. 14 Landes-VO i.V.m. Artikel 2 i.V.m. Artikel 2 Änderungs-Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, z.B. für Reiserückkehrende (Details dazu finden Sie hier) → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.5	Zweitwohnung	Im Landkreis Osnabrück	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Wenn jemand derzeit in einer eigenen Zweitwohnung lebt und dort bleibt, ist das zunächst nicht zu beanstanden. Problematisch und unerwünscht ist das Pendeln, weil dadurch zusätzliche Kontakte entstehen können. Die Einschränkungen des Personenkreises aus der Verordnung gelten (nur die Personen, welche dem eigenen Hausstand angehören). Ggf. sind Sonderregelungen zu beachten. Verboten ist der kurzfristige Aufenthalt in Zweitwohnungen zu touristischen Zwecken. Erst bei einem Aufenthalt von 14 Tagen oder länger kann von

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				keinem kurzfristigen Aufenthalt mehr gesprochen werden.
13.6	Private Motorradtouren	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	Sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020: Gruppenausfahrten sind derzeit nicht möglich, erst recht keine gemeinsamen Pausen in größerer Gruppe.
13.7	Private Renovierungen von Wohnungen/Häusern	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.8	Privater Umzug	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	- empfohlen mit professioneller Umzugsfirma unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m - privater Umzug mit maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben
13.9	Besuch bei Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern		§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück
13.10	Besuch bei Alten	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.11	Besuch bei Kranken	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.12	Besuch bei Menschen mit Einschränkungen	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.13	Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts	Im privaten Bereich	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück
13.14	Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen	Auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs,	§ 3 Nr. 10 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, z.B. für Reiserückkehrende (Details dazu finden Sie hier) → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.15	Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück	Besuch von Freunden, Besuch von Kindern zum Spielen, Grillen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage. Aus der Pressearbeit des Landes (u.a. Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 04.04.2020) wird deutlich, dass eine Lockerung insbesondere des Kontaktverbotes innerhalb der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück angestrebt war. Durch die Streichung des § 1 Abs. 2 Landes-VO ist jedoch keine eindeutige Regelung getroffen worden. Insofern bleibt aktuell unklar, in

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				welchem Ausmaß das Kontaktverbot gelockert wird. Eine entsprechende Anfrage des Landkreises Osnabrück wird an das Land gerichtet.
13.16	Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung		§ 2 Landes-VO	Sind nur erlaubt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (auch bei körperlicher oder sportlicher Betätigung im Freien) → Ausnahme: Personen, mit denen man in einer gemeinsamen Wohnung wohnt - Jede einzelne Person kann sich im öffentlichen Raum aufhalten → höchstens zwei Personen (Personen aus eigener Wohnung sind ausgenommen) Untersagt sind: - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden - Gruppenbildungen - Picknick - Grillen im Freien <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> „Viele meiner Familienmitglieder (Geschwister, Neffen und Nichten) wohnen im Nachbarort – dürfen wir uns beim Spaziergang treffen? → Leider nein! Soweit in den kontaktreduzierenden Maßnahmen vom Aufenthalt von Familien in der Öffentlichkeit gesprochen wird, dann bezieht sich das auf die Familienangehörigen in einem gemeinsamen Hausstand. Ansonsten gilt auch hier die Regel, dass Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit mit mehr als zwei Personen nicht zulässig sind.“

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage.
13.17	Physische Kontakte zu anderen Menschen im Allgemeinen		§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
13.18	Gruppenbildungen		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Sind untersagt
13.19	Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden		§ 2 Abs. 2 Satz 3 Landes-VO	Sind untersagt
13.20	Körperliche oder sportliche Betätigung im Freien	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landes-VO	Ist zulässig; es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu wahren. Dies gilt nicht für Personen, mit denen man in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.21	Aufenthalt im öffentlichen Raum einer Einzelperson		§ 2 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO	Ist jeder einzelnen Person gestattet
13.22	Zusammenkünfte im öffentlichen Raum		§ 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit den unten aufgeführten Vorbehalten jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf <u>höchstens zwei Personen</u> beschränkt. Ausnahmen: - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten - Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
13.23	Ansammlungen im öffentlichen Raum		§ 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit den unten aufgeführten Vorbehalten jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf <u>höchstens zwei Personen</u> beschränkt. Ausnahmen: - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten - Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
13.24	Versorgung, Betreuung und Ausführen von Tieren	Selbst gehaltene Tiere oder Tiere, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht (auch veterinärmedizinisch notwendige Versorgung)	§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.25	Abwendung		§ 3 Nr. 18 Landes-VO	Zulässig, soweit diese nicht anders abgewendet werden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie andere vergleichbare Notlagen			können.
13.26	Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist		§ 3 Nr. 19 Landes-VO	Sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.27	Masken zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus; Schutzmasken	Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken etc., textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs; auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht	§ 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 Änderungs-Landes-VO	<u>Ab dem 27.04.2020 gilt:</u> Folgende Personen sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: Besucher von - Verkaufsstellen, - Einkaufszentren und - Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7 mit Ausnahme von Banken, Sparkassen und Geldautomaten sowie Fahrgäste von - einem Verkehrsmittel des Personenverkehrs und - hierzu gehörende Einrichtungen (z.B. Haltestellen, Aufenthaltsbereiche am Gleis). Genutzt werden kann jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern. Eine Kennzeichnung oder zertifizierte Schutzkategorie ist nicht erforderlich. Geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. <u>Von der Verpflichtung ausgenommen sind</u> - Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres <u>sowie nach den FAQ des Landes vom 29.04.2020 auch</u> - Menschen, bei denen es aufgrund einer Behinderung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu erheblichen Einschränkungen in der Kommunikation oder der Sinneswahrnehmung kommt (z.B. bei Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, Blinde Menschen oder Menschen mit Sprachbehinderungen oder schwerer geistiger Beeinträchtigung etc.) Der Nachweis kann beispielsweise über den Schwerbehindertenausweis, beispielhaft hier mit den Merkzeichen GL (Gehörlos), BL (Blindheit) oder TBL (Taubblindheit) angetreten werden. - Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung). Ein ärztliches Attest ist hilfreich, aber nicht zwingend vorgegeben. Es genügt die Glaubhaftmachung, um hiervon Betroffene nicht in die Arztpraxen zu zwingen. Am Arbeitsplatz gelten die Standards, die der Arbeitgeber oder z.B. die Berufsgenossenschaft vorgibt. Weitere Informationen des Landes zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie hier. Eine Auflistung regionaler Maskenanbieter finden Sie hier.
13.28	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Nr. 10 Landes-VO	Die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sind grds. zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Der Landkreis Osnabrück hat dazu eine Pressemitteilung veröffentlicht. Diese und weitergehende Informationen zum ehrenamtlichen Einsatz finden Sie hier.
13.29	Fahrgemeinschaft	Private/berufliche Fahrten, betrieblich bedingte Fahrten z.B. bei Handwerksbetrieben Aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020: Es gibt keine Unterscheidung zwischen	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landes-VO § 10 Abs. 1 Landes-VO	Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020: Die geltenden Regelungen sehen keine Beschränkung auf eine Besetzung mit maximal 2 Personen pro PKW vor. Soweit möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 m zum Fahrzeugführer sowie zwischen den beförderten Personen untereinander einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um in einer Wohnung zusammenlebende Personen. Ist dies nicht möglich, ist zumindest der entsprechend der Fahrzeuggröße jeweils größtmögliche

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		privaten Fahrgemeinschaften zur Arbeit und privaten Fahrgemeinschaften zu einem privaten Zweck.		Abstand einzuhalten.
13.30	Wohngemeinschaft	WG	§ 2 Abs. 3 S. 2 Landes-VO	Personen in einer Wohngemeinschaft dürfen gemeinsam nach draußen gehen. Zum Grillen im Freien ist Ziffer 2.63, zum Picknick im Freien ist Ziffer 2.64 und zu weiteren Kontakten außerhalb der eigenen Wohnung ist Ziffer 13.16 zu beachten. <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> In diesem Fall sollten Sie aber Ihre Personalausweise dabei haben, da eine Gruppe von vermutlich Gleichaltrigen sicher durch die Ordnungskräfte kontrolliert wird. Und natürlich gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb ihrer WG. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Beteiligten zu beachten.
13.31	Wohnungsbesichtigung	Hausbesichtigung	§ 2 und § 3 Nr. 2 und § 7 Landes-VO	Der Wohnungsvermieter /-verkäufer /-makler sollte Vorkehrungen treffen, um die Risiken einer Übertragung des Coronavirus zu minimieren. Hierzu zählen beispielsweise ausreichendes Lüften, kein Berühren der Einrichtung, insbesondere Türklinken, möglichst kurze Aufenthaltsdauer etc. <u>Hinweis aus den FAQ des Landes vom 29.04.2020:</u> Mit Blick auf die Kontaktbeschränkungen ist die Besichtigung einer noch bewohnten Wohnung an sich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nicht zulässig. Wenn ein Wohnungswechsel jedoch unbedingt notwendig ist und nur einer der bisherigen Bewohner oder ein Makler bei der Besichtigung anwesend ist, nur eine Person oder ein Paar die Wohnung besichtigt und dabei der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, ist eine Besichtigung zulässig. Leerstehender Wohnraum darf besichtigt werden, auch dies nur einzeln oder als Paar und nicht in Gruppenbesichtigungen.
13.32	„Gute Taten“ von Gruppen	z.B. Konzerte gegen Einsamkeit, Musik von Heimat-, Musik- und Blaskapellen, Gesangsgruppen, Posaunenchor, Sängerinnen und Sängern in Gruppen etc. vor Alten- oder Pflegeheimen etc.	§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf <u>höchstens zwei Personen</u> beschränkt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot (1,5 Meter) gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen im Freien. <u>Hinweis des Landes:</u> Eine künstliche Aufsplittung einer Ansammlung in Zweiergruppen mit Mindestabständen von 1,5 Metern ist nicht zulässig, denn es handelt sich aufgrund der Gesamtteilnehmendenzahl dann auch weiterhin um eine verbotene Ansammlung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung.
13.33	Politische Demonstrationen (Versammlung)	Eine Versammlung ist nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die	§ 2 Abs. 4 Landes-VO	Grundsätzlich sind Versammlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HS 1 Landes-VO untersagt. Politische Demonstrationen (als besonderer Ausdruck der freien Meinungsäußerung) und entsprechende Versammlungen unter freiem Himmel können von den örtlichen Behörden unter Auflagen zugelassen werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung“ (BverfGE 104, 92 (104). Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum siehe Ziffer 13.22 und Ziffer 13.23		Das wird in der Verordnung durch einen neuen Absatz 4 in § 2 geregelt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss aber den Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und es müssen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Als Nachweis über die Maßnahmen kann die Vorlage eines Konzeptes angefordert werden, welches Angaben über den zu treffenden Infektionsschutz macht und bei größeren Versammlungen z.B. auch Pläne der Leitung möglicher Menschenströme enthält. Es wird eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen.
13.34	Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)			Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier .

Weitere Erläuterungen:

a) Ahndung nach Landes-VO nach § 12 Landes-VO / Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die §§ 1 bis 2b und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.

Während der Einführungsphase vom 27.04.2020 bis zum 03.05.2020 (einschließlich) wird die Nichteinhaltung der Regelung zur Mund-Nasen-Bedeckung nicht geahndet (gemäß § 9 Landes-VO i.V.m. Artikel 1 und Artikel 2 Änderungs-Landes-VO). Ab dem 04.05.2020 sollte die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung etabliert sein und wird geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

Weitere Hinweise des Landes:

Den aktuellen Katalog über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus finden Sie [im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 19/2020 vom 27.04.2020](#).

b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 20.04.2020; zu finden auf der [Internetseite des Landkreises Osnabrück](#))

Zwingende Hygienemaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden und auch dem Personal
- Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen, sodass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet ist
- Zutrittssteuerung zur Verkaufsfläche zur Einhaltung der o.g. Vorschriften
- Vermeidung von Warteschlangen
- Hygieneanforderungen gewährleisten (siehe hierzu empfohlene Maßnahmen)

Empfohlene weitere Hygienemaßnahmen (sofern umsetzbar)

- Nutzung von Einkaufswagen für jede Kundin bzw. jeden Kunden zur leichten Abstandswahrung und zur Steuerung der eingelassenen Personenzahl
- Zugangssteuerung nicht nur zum Gebäude, sondern beginnend schon zum Parkplatz/Freigelände durch (Ordnungs-)Personal
- Markierung der Mindestabstände im Kassenbereich (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen

- Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung
- Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des (Kassen-)Personals
- Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) insb.:
 - Verzicht aufs Händeschütteln
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch
 - Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern
 - Häufiges Händewaschen
 - Abstand halten
- Gebrauch/Bereitstellung von Desinfektions- oder Reinigungsmitteln für die regelmäßige Reinigung von Flächen (z. B. auch Griffen von Einkaufswagen und Einkaufskörben), an denen häufiger Personenkontakt entsteht bzw. entstehen kann
- Gewährleistung einer guten Belüftung der Verkaufsstellen
- Gebrauch von Einmalhandschuhen durch das Personal nur, wenn sichergestellt wird, dass die Handschuhe nach jedem Bedienvorgang gewechselt werden

c) Voraussetzungen des § 2 Landes-VO

Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs (auch ÖPNV) hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt.
- Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jeder einzelnen Person gestattet.
- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; Ausnahmen:
 - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben
 - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten.
 - Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind ebenfalls zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden
 - Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Beschränkung erteilen, wenn durch den Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Diese kann mit Auflagen versehen werden oder beschränkt werden.

d) Regelungen des § 5 Landes-VO

Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der [Internetseite des Landkreises Osnabrück](#) (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).

(Abs. 1 bis 2)

gilt für Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland (oder über andere Bundesländer aus dem Ausland) nach Niedersachsen einreisen:

- Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise und auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten.
- Während dieser Zeit darf kein Besuch empfangen werden, der nicht zum Hausstand gehört.
- Sie sind verpflichtet den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück (als nach § 30 IfSG zuständige Behörde) zu kontaktieren, um anzuzeigen, dass sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland eingereist sind.
- Der Gesundheitsdienst beobachtet die Personen für die Zeit der häuslichen Absonderung.

Ausnahmen (Abs. 3):

Personen,

- die keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und
- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben
oder
- die sich aus den in § 3
 - Nr. 3: die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist;
 - Nr. 4: der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie, Ergotherapie oder der Osteopathie, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist;
 - Nr. 6: der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
 - Nr. 10: die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
 - Nr. 11: die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;
 - Nr. 12: die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;

- Nr. 12a: die Begleitung Sterbender;
- Nr. 13: die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;
- Nr. 14: die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;
- Nr. 15: der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
- Nr. 17: die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
- Nr. 18: die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;
- Nr. 19: Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist genannten Gründen in Niedersachsen aufhalten.

Ausnahmen (Abs. 4):

Sofern keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 vorliegen, sind von den o.g. Regelungen ausgenommen:

- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- und Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,
- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind

Für folgende Personengruppen hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufnehmenden Tätigkeit zu entscheiden. Eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn oder der sonstigen Einrichtung hierüber ist mitzuführen. Sofern diese Voraussetzung vorliegt und keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 vorliegen, sind ebenfalls von den o.g. Regelungen ausgenommen:

- Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich
- Personen, die Dienstleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
- Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes

Außerdem ausgenommen sind Personen (Abs. 5),

die zur Unterstützung der Wirtschaft oder der Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, unter den Voraussetzungen, dass

- die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und
- am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise
 - ein einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahme der betrieblichen Hygiene und
 - Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden

Hierbei hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück kann Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

Ausnahmen (Abs. 6):

Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen.

Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen.

Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

Ausnahme (Abs. 7):

Angehörige der Streitkräfte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

e) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO

Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben.

Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden.

Eine Unterbringung in den Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen.

Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

f) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1a Landes-VO

Ausgenommen von den Verboten ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag.

Die Schulen sind für die Organisation der Notbetreuung zuständig. Dort wird die Entscheidung getroffen, welche Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Notbetreuung haben und ob eine Notbetreuung am Nachmittag stattfinden kann.

g) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1a Landes-VO

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag.

h) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen nach § 2a Abs. 1 Landes-VO

In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind verboten:

- der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche durch

- werdende Väter, Väter von Neugeborenen
- Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen und
- enge Angehörige von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten

Besuche in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und ggf. mit Auflagen, die durch die Leitung ausgesprochen werden für:

- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Seelsorgerinnen, Seelsorger
- Urkundspersonen
- Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind

Bei Besuchen von erwachsenen Patientinnen und Patienten ist zu berücksichtigen, dass der Besuch zeitlich beschränkt werden sollte, wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist.

i) Regelungen zur Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen für Krankenhäuser, Privatkrankenanstellen sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO

Noch nicht begonnene medizinische Eingriffe und Behandlungen die nicht dringend medizinisch notwendig sind, sind auszusetzen in:

- Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen nach § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 4 des Niedersächsischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes aufgenommen sind,
- Krankenhäusern, die einen Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 des SGB V abgeschlossen haben,
- Privatkrankenanstellen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V

Patientinnen und Patienten, die bereits aufgenommen wurden und bei denen Eingriffe und Behandlungen nicht dringen medizinisch notwendig sind, sind zu entlassen.

Die Entscheidung über die dringende medizinische Notwendigkeit obliegt dem ärztlichen Personal des Krankenhauses.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 18.05.2020.

j) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) nach § 2a Abs. 2 Landes-VO

In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sind verboten:

- der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche durch

- nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern

Besuche in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und ggf. mit Auflagen, die durch die Leitung ausgesprochen werden:

- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Seelsorgerinnen, Seelsorger
- Urkundspersonen
- Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind

Hinweis:

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Besuchs- und Betretungsverbot zulassen, wenn die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage eines Hygienekonzepts nachweist, dass ein geschützter Kontakt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern sichergestellt ist.

Den Heimen wurde eine Handreichung vom Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellt.

k) Regelung zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG nach § 2a Abs. 3 Landes-VO

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist untersagt.

Ausnahmen:

Notbetreuung in kleinen Gruppen im notwendigen Maß, d.h. für

- ältere Menschen,
- pflegebedürftige Menschen oder
- Menschen mit Behinderungen,

deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justiz-vollzugs, des Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche, oder die Betreuung in besonderen Härtefällen.

Ferner dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden:

- für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte,
- die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann

l) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG in ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und in besondere Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, nach § 2b Abs. 1 Landes-VO

Die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner ist nicht zulässig in

- Heimen für ältere Menschen,
- Heimen für pflegebedürftige Menschen
- Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG)
- besonderen Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen

Ausnahmen:

Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme separiert von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden.

Darüber hinaus ist auch die Aufnahme von aus einem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitäre Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden, zulässig.

Hinweis:

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

Den Heimen wurde eine Handreichung vom Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellt.

m) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot für ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen nach § 2b Abs. 2 Landes-VO

- In ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG,
- in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG,
- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,

sind verboten:

- der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche durch

- durch nahestehende Personen bei palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Besuche in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und ggf. mit Auflagen, die durch die Leitung ausgesprochen werden:

- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Seelsorgerinnen, Seelsorger, Geistliche

- Urkundspersonen
- Bestatterinnen, Bestatter
- Handwerkerinnen und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können

Weitere Ausnahmen nur für

- ambulant betreute Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, sind Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Weitere Ausnahmen nur für

- Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG
- gelten für die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

n) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10a Landes-VO

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Tagesförderstätten für behinderte Menschen
- vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe

dürfen von denjenigen dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft (zum Beispiel besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten

Ausnahmen:

- Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

- Betriebsbereiche (auch Wäschereien) von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - In denen die Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen

Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

o) Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020

[Für Details siehe Erlass des Innenministeriums](#)

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt folgende Globalzustimmung:

- für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel, nach dem die Ausübung einer Beschäftigung verboten oder beschränkt ist nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 2 S. 1 AufenthG,
- für die Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG und
- für die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 AsylG und § 32 Abs. 1 BeschV

mit folgenden Maßnahmen:

- es handelt sich um eine Beschäftigung als HelferIn oder Helfer in der Landwirtschaft (z. B. als ErntehelferIn oder Erntehelfer).
- die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2020 bis längstens zum 31.10.2020
- der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitgeber, mindestens den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (9,35 €/Stunde) zu bezahlen.

Darüber hinaus erteilt die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG an Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 für 90 Tage visumsfrei einreichen dürfen und im Inland eine Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, die nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gilt, wenn die o.g. Maßgaben erfüllt sind.

p) Verkaufsstellen, Einkaufscenter und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7 Landes-VO

In den folgenden Einrichtungen ist das Tragen einer textilen Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben:

- andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie
 - Apotheken,
 - Sanitätshäuser,
 - Optiker,
 - Hörgeräteakustiker,
 - Drogerien;
- unter Beachtung der Anforderungen des § 8 in Verkaufsstellen und Geschäften mit nicht mehr als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche (auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren)
- unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche für die folgenden Betriebe und Einrichtungen:
 - a) Lebensmittelhandel,
 - b) Wochenmärkte,
 - c) landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden,
 - d) Getränkemärkte,
 - e) Abhol- und Lieferdienste,
 - f) Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs,
 - g) Bau- und Gartenmärkte,
 - h) Tierbedarfshandel,
 - i) Brief- und Versandhandel,
 - j) Poststellen,
 - k) *(gilt nicht für Banken, Sparkassen und Geldautomaten)*,
 - l) Tankstellen,
 - m) Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten,
 - n) Reinigungen,
 - o) Zeitungsverkaufsstellen,
 - p) Waschsaloons,
 - q) Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr,
 - r) Blumenläden,
 - s) Kraftfahrzeughandel und Fahrradhandel,
 - t) Buchhandlungen